

Leistungen im Wettbewerbsbereich zu berücksichtigen. Er sei lediglich verpflichtet, die AKZO-Rechtsprechung⁽²⁾ zu beachten, d. h. er müsse zumindest seine variablen Kosten decken.

In dem Urteil werde weder dargelegt, inwiefern sich die vorbehaltenen Rechte auf die Kosten hätten auswirken können, noch wie dies hätte geprüft werden sollen.

— Verstoß gegen Artikel 88 EG:

Das Urteil widerspreche dem weiten Ermessen, das der Kommission bei wirtschaftlich komplexen Maßnahmen zuerkannt sei. Aus Artikel 88 EG folge, dass die Kommission nicht nur bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, sondern auch bei der Beurteilung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe ein weites Ermessen haben müsse, wenn es sich um einen komplexen staatlichen Eingriff handele.

— Verstoß gegen Artikel 87 EG:

In dem Urteil werde zu Unrecht festgestellt, dass jeder vom Staat gewährte Vorteil eine Beihilfe sei. Nur ein Transfer finanzieller Mittel lasse sich als eine solche einstufen.

In dem Urteil sei der Begriff der normalen Marktbedingungen falsch ausgelegt worden.

⁽¹⁾ Abl. L 164 vom 9.6.1998, S. 37.

⁽²⁾ Urteil vom 3.7.1991 in der Rechtssache C-62/86 (AKZO/Kommission, Slg. 1991, I-3359).

Rechtsmittel der Galileo Company und Galileo International LLC vom 27. Februar 2001 gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. Dezember 2000 in der Rechtssache T-113/99⁽¹⁾, Galileo Company und Galileo International LLC, unterstützt durch Amadeus Global Travel Distribution SA, gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-96/01 P)

(2001/C 134/12)

Die Galileo Company mit Sitz in Windsor, Berkshire, Vereinigtes Königreich, und die Galileo International LLC mit Sitz in Rosemount, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika, haben am 27. Februar 2001 ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 15. Dezember 2000 in der Rechtssache T-113/99, Galileo Company und Galileo International LLC, unterstützt durch Amadeus Global Travel Distribution SA, gegen Rat der Europäischen Union, unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der

Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerinnen ist Richard Plender, QC, im Auftrag der Solicitors Katherine Holmes und Daniel Austin von der Kanzlei Richards Butler mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

1. den angefochtenen Beschluss aufzuheben;
2. die vom Rat mit Unterstützung der Kommission als Streithelferin vorgetragene Unzulässigkeitseinrede zurückzuweisen;
3. die Klage für zulässig zu erklären;
4. die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung über die Begründetheit zurückzuverweisen;
5. dem Rat die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens über die von ihm erhobene Unzulässigkeits-einrede einschließlich der Kosten für die Stellungnahme auf den Streithilfeschriftsatz der Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- a) Das Gericht erster Instanz habe dadurch, dass es festgestellt habe, dass die angefochtene Maßnahme die Rechtsmittelführerinnen in ihrer objektiven Eigenschaft als „System“-Verkäufer nicht anders als jeden anderen System-Verkäufer betreffe, in folgenden wichtigen Punkten einen Rechtsfehler begangen:
 - i) Es habe die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes missachtet, wonach ein einzelner Wirtschaftsbeitrügter, der zu einer Gruppe von Beteiligten gehöre, die bei Erlass einer angefochtenen Maßnahme feststehe und bestimmbar sei, von dieser Maßnahme gleichwohl individuell betroffen sein könne. Das könne dann der Fall sein, wenn die Maßnahme für Unternehmen gelte, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme in dem entsprechenden Handelssektor tätig gewesen seien, und keine Übergangsregelungen enthalte, um sie vor erheblichen Schäden zu schützen.
 - ii) Es habe nicht berücksichtigt, dass eine gesetzgeberische Maßnahme, die allgemein auf eine Kategorie von Händlern angewandt werde, gleichwohl unter bestimmten Umständen einige Marktteilnehmer individuell betreffen könne.

- iii) Es habe die Position der bestehenden vier weltweiten Unternehmen für computergesteuerte Buchungssysteme (CRS) mit der aller anderen auf dem entsprechenden Markt tätigen Akteure — z. B. Systemverkäufer, Luftverkehrsgesellschaften oder Benutzer — gleichgesetzt und dadurch die Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere dessen Urteile Bock und Piraiki-Patraiki, missachtet.
- b) Das Gericht habe dadurch, dass es festgestellt habe, außergewöhnliche wirtschaftliche Umstände bedeuteten nicht, dass die Rechtsmittelführerinnen durch die angefochtene Maßnahme individuell betroffen seien, einen Rechtsfehler begangen:
- i) Es habe die Grundsätze missachtet, die in den Urteilen des Gerichts erster Instanz in der Rechtsache Codorniu/Rat und Extramet Industrie/Rat aufgestellt und in der Folge vom Gericht erster Instanz und vom Gerichtshof angewandt worden seien und/oder versäumt, diese Fälle angemessen oder überhaupt zu unterscheiden.
- ii) Es habe das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-60/96 (Merck u. a.) nicht berücksichtigt.

(¹) ABl. C 226 vom 7.8.1999, S. 34.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 27. Februar 2001

(Rechtssache C-98/01)

(2001/C 134/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Februar 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Frank Benyon und Maria Patakia; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die den Erwerb stimmberechtigter Aktien der BAA plc-Gesellschaft beschränkenden Vorschriften (Artikel 40 des Gesellschaftsvertrags) und das Genehmigungsverfahren bei Veräußerung des Gesellschaftsvermögens oder der Kontrolle von Tochtergesellschaften und der Liquidation (Artikel 10 des Gesellschaftsvertrags) mit Artikel 43 und 56 EG-Vertrag unvereinbar sind;
- b) dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 40 des BAA-Gesellschaftsvertrags, der jedermann daran hindere, mehr als 15 % der Gesellschaft zu beherrschen, beschränke direkte und indirekte Investitionen und damit die Niederlassung: Solche Beschränkungen fielen unter Artikel 56 und 43 EG-Vertrag. Obwohl sie nicht eindeutig diskriminierender Natur sei, müsse eine solche Beschränkung, bei der die Gefahr bestehe, dass sie die Ausübung dieser Freiheiten behindern könne, aus „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ gerechtfertigt sein, und sie müsse im Hinblick auf diese Gründe erforderlich und geeignet sein.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs hätten die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die durch die mit der Sonderaktie verbundenen Rechte und die 15-prozentige Eigenkapitalgrenze geschützt werden sollten, und erst recht deren Verhältnismäßigkeit nicht nachgewiesen, woraus geschlossen werden müsse, dass die dadurch geschaffenen Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs und der freien Niederlassung gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den Artikeln 43 und 56 des Vertrages verstießen.

Eine Vertragsverletzung könne dadurch eintreten, dass ein Mitgliedstaat auf irgendeine Weise Beschränkungen des Niederlassungsrechts oder des Kapitalverkehrs einführe. Die durch Mechanismen des Gesellschaftsrechts bezüglich der BAA-Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen seien durch den Staat als Behörde eingeführt worden und eindeutig darauf gerichtet, auch so zu bleiben, denn Artikel 10 Absatz 1 des BAA-Gesellschaftsvertrags erlaube nur, eine Sonderaktie auf „einen Königlichen Minister, einen anderen Staatsminister oder jede andere im Namen des Staates auftretende Person“ zu übertragen. Daraus folge, dass, insbesondere um die Einheitlichkeit und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts aufrechtzuerhalten, die Anwendung der Mechanismen des privaten Gesellschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat, um durch den Vertrag garantierte Freiheiten zu beschränken, keineswegs die Prüfung der Vereinbarkeit dieser Beschränkungen mit dem Vertrag verhindern könne.

Nach einer solchen Prüfung sei die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beschränkungen der Artikel 10 und 40 des BAA-Gesellschaftsvertrags mit den Vorschriften der Artikel 43 und 56 EG-Vertrag über die freie Niederlassung und den freien Kapitalverkehr unvereinbar seien.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des House of Lords vom 8. Februar 2001, in den Rechtsstreitigkeiten 1) *Consorzio del Prosciutto Di Parma* 2) *Salumificio S. Rita S.P.A.* gegen 1) *Asda Stores Limited* 2) *Hygrade Foods Limited*

(Rechtssache C-108/01)

(2001/C 134/14)

Das House of Lords ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteile vom 8. Februar 2001, bei der